

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 433 endg.

Brüssel, den 15. Oktober 1992

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Geltungsdauer des  
vorläufigen Antidumpingzolls auf die  
Einfuhren von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern  
mit Ursprung in Japan

(von der Kommission vorgelegt)

  
BEGRÜNDUNG

(1) Mit Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 1994/92 wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft eingeführt.

(2) Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen.

(3) Die Kommission teilte den bekanntermaßen betroffenen Ausführern mit, daß sie beabsichtigt, die Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um weitere zwei Monate zu verlängern.

Die Ausführer erhoben dagegen keine Einwände.

(4) Die Kommission unterbreitet daher dem Rat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Ratsverordnung (EWG) Nr. 2423/88 im Entwurf eine Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan um weitere zwei Monate.

VERORDNUNG (EWG) NR. .... DES RATES  
vom .....  
zur Verlängerung der Geltungsdauer des  
vorläufigen Antidumpingzolls auf die  
Einfuhren von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern  
mit Ursprung in Japan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli  
1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus  
nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>,  
insbesondere auf ihren Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 1994/92<sup>(2)</sup> wurde ein vorläufiger  
Antidumpingzoll auf die Einfuhren von äußeren Ringen von  
Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat  
den bekanntermaßen betroffenen Ausführern mitgeteilt, daß sie  
beabsichtigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls  
um weitere zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer haben dagegen keine Einwände erhoben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. L 209 vom 2.8.1988, S.1.

(2) ABL. Nr. L 199 vom 18.7.1992, S.8



#### Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von äußeren Ringen von Kegelrollenlagern mit Ursprung in Japan, der mit Verordnung (EWG) Nr. 1994/92 eingeführt wurde, wird um zwei Monate verlängert. Der Zoll gilt bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat oder bis zur Einstellung des Verfahrens gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

5  
ISSN 0254-1467

KOM(92) 433 endg.

# DOKUMENTE

DE

02

---

Katalognummer : CB-CO-92-233-DE-C

ISBN 92-77-44499-1

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg